

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 01.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Fortgesetzter Rechtsbruch beim Anspruch auf Ämterbegleitung

Einleitung für die Fragen:

Am 30.08.2022 wurde erneut in zwei Fällen von Beiständen festgestellt, dass sie am Bargkoppelweg 66 a vom Sicherheitsdienst nicht zum Amt für Migration durchgelassen werden sollten. Der Sicherheitsdienst teilte mit, die Behörde habe angeordnet, Beistände seien nicht durchzulassen. Offenkundig war der Sicherheitsdienst somit nicht ausreichend über die Beistandsregelung des § 14 Absatz 4 HmbVwVfG informiert. Ein öffentlich einsehbarer Aushang, aus dem ersichtlich wäre, dass Verfahrensbeteiligte von ihrem Rechtsanspruch, zu Behördenterminen mit Beiständen zu erscheinen, jederzeit Gebrauch machen können, war entgegen der Ankündigung des Senats in den Drs. 22/9099 und 22/8685 nicht ersichtlich.

Erst am Abend des 30.08.2022 wurde nach Beschwerde dann das Hinweisschild aufgehängt, das in der Drs. 22/9099 als bereits „aufgehängt“ bezeichnet wurde. Anstelle eines eindeutigen Hinweises darüber, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, zu Behördenterminen mit Beistand zu erscheinen, lautet der Wortlaut des Hinweisschildes „Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Massenzustroms und der anhaltenden Corona-Situation nur eine Begleitperson zugelassen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.“

Die allerwenigsten Personen erscheinen zum Behördetermin mit einer Begleitung. Außerdem besteht mit der Möglichkeit, eine FFP2-Maske zu tragen, ein wirksamer Schutz gegen eine Infektion mit dem COVID-19-Virus. Die Betretenseinschränkung ausgerechnet für Beistände ist daher nicht nachvollziehbar. In vielen Fällen gibt es Bedarf für zwei Begleitungen, etwa wenn eine Person auf sprachlicher und eine andere Person auf inhaltlicher Ebene Kenntnisse beitragen kann, oder aber, wenn es um die Begleitung vulnerabler Menschen geht.

Das oben genannte Verhalten des Sicherheitsdienstes steht in krassem Widerspruch zur vom Senat angekündigten Sensibilisierung für die Bedeutung der Beistandschaft im Verwaltungsverfahren und der jederzeitigen Durchsetzbarkeit dieses Rechtsanspruchs gegenüber dem Sicherheitsdienst. Es stellt sich die Frage, wie viel die Zusagen des Senats in den genannten Drucksachen Wert sind, wenn in der Praxis der Behörde vor Ort offenkundig gegen sie verstoßen wird.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Im Ankunftszentrum trifft täglich weiterhin eine hohe Anzahl von Schutzsuchenden ein. Die hohen Ankunftszahlen führen zu einer erheblichen Belastung der Situation in den Aufnahmebereichen des Ankunftszentrums, sowohl für die auf Aufnahme wartenden Personen wie für die dort eingesetzten Mitarbeitenden des Ankunftszentrums. Darüber

hinaus ist auch aufgrund der noch nicht vollständig überwundenen Corona-Situation anzustreben, den Aufenthalt von Personen zu begrenzen. Derzeit ist es bereits erforderlich, zur Steuerung des Personenaufkommens die wartenden Personen auf verschiedene Hallenbereiche zu verteilen. Die Situation erfordert es, zur Gewährleistung der Prozesse im Ankunftsverfahren und zur Vermeidung weiterer Belastungen im Ankunftsgebiet für Wartende wie für Mitarbeitende, den Zugang von Personen, die nicht Schutz suchend sind, auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es wird, entsprechend der rechtlichen Regelungen, der Zugang von Beiständen weiterhin gewährleistet, allerdings auf einen Beistand begrenzt. Wie in der Drs. 22/9099 ausgeführt, war ein entsprechender Hinweis am Zaun des Ankunftsentrums im Eingangsbereich angebracht. Dieser wurde allerdings offenbar von Unbekannten entfernt. Darüber hinaus lag das Hinweisschreiben im Innenbereich aus. Nachdem das Fehlen des Hinweisschildes bemerkt wurde, wurde im Eingangsbereich des Standortes eine feste Anbringung vorgenommen, die von außen nicht zugänglich ist.

Die Mitarbeitenden des Ankunftsentrums, insbesondere die Mitarbeitenden des eingesetzten Wachdienstes, wurden auf die entsprechende Regelung zum Anspruch auf Begleitung durch einen Beistand hingewiesen. Trotz einer hohen Anzahl täglich zu bearbeitender Fälle ist die Beschwerdelage nach wie vor sehr gering. Fehlerhafte Entscheidungen des eingesetzten Wachpersonals sind, soweit sie bekannt werden, in jedem Fall Anlass zu Einzelgesprächen, in denen die Ursachen geklärt und auf ein zukünftig korrektes Verhalten hingewiesen wird. Soweit Personen wiederholt gegen bestehende Regelungen verstoßen, werden sie im Bereich des Ankunftsentrums nicht mehr eingesetzt. Inwieweit eine Abmahnung durch den Arbeitgeber erfolgt, entzieht sich der Kenntnis der zuständigen Behörde, da dies der Arbeitgeber vornimmt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie ist der Widerspruch der Ankündigungen des Senats in den Drs. 22/9099 und 22/8685 zu den von Verfahrensbeteiligten und Beiständen vor Ort erlebten Verhältnissen zu erklären?*

Frage 2: *Warum wird das Hinweisschild als Einschränkung (Verbot) und nicht als Recht (Gebot) formuliert, was immer einen einschüchternden Charakter hat?*

Frage 3: *Warum hält der Senat angesichts der geringen Personenanzahl, die tatsächlich von ihrem Rechtsanspruch Gebrauch macht und machen kann, sich von Beiständen in einen Behördentermin begleiten zu lassen, und angesichts der Normalisierung der Pandemielage bei zugleich bestehenden wirksamen Schutzvorkehrungen (insbesondere FFP2-Maske) eine Begrenzung der zulässigen Anzahl an Beiständen für rechtmäßig und geboten?*

Frage 4: *An welchen Standorten des Amts für Migration und an welchen genau bezeichneten Stellen hängt aktuell ein Hinweisschild aus?*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welchen Wortlaut haben die jeweiligen Hinweisschilder?*

Antwort zu Frage 5:

„Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Massenzustroms und der anhaltenden Corona-Situation nur eine Begleitperson zugelassen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.“

Frage 6: *Mit welchen Geflüchteten-Initiativen wurde in welchem Verfahren das Aufhängen eines mehrsprachigen und bebilderten Hinweisschildes abgestimmt?*

Antwort zu Frage 6:

Die Hinweise wurden in einem gemeinsamen Gespräch des Amtes für Migration mit Vertreterinnen und Vertretern von unterschiedlichen Initiativen abgestimmt.

Frage 7: *Auf welche Weise wird nunmehr tatsächlich die angekündigte Sensibilisierung des Sicherheitspersonals in Bezug auf den Rechtsanspruch Verfahrensbeteiligter, sich von Beiständen begleiten zu lassen, durchgeführt?*

Antwort zu Frage 7:

Es finden derzeit dreimal wöchentlich Besprechungen mit Führungskräften von F&W, dem Amt für Migration sowie den Objektleitern des Wachdienstes statt, in denen Absprachen getroffen werden. Bei Beschwerden oder Auffälligkeiten erfolgen anlassbezogene Gespräche.

Frage 8: *Welche vertraglichen Konsequenzen haben die zuständigen Stellen bislang gegenüber der Sicherheitsdienstfirma WEKO angekündigt oder aus den Vorfällen gezogen? Falls keine, warum?*

Frage 9: *Wie viele Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes am Ankunftszentrum haben seit dem 01.01.2022 eine Abmahnung erhalten? Aus welchen Gründen?*

Frage 10: *Welche Konsequenzen sind wegen des starken zeitlichen Verzugs bei der Umsetzung einer rechtsstaatlichen Selbstverständlichkeit, des chaotischen Verfahrens und der offenkundigen Miss- oder Nichtkommunikation vonseiten des Senats oder innerhalb der Behörde beabsichtigt?*

Antwort zu Fragen 8, 9 und 10:

Siehe Vorbemerkung.